

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 91 (1997)
Heft: 1

Artikel: Die Waffenexport-Initiative aus ethischer Sicht
Autor: Kissling, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Waffenexport-Initiative aus ethischer Sicht

«Arbeitsplätze im Inland können den Export von Kriegsmaterial nicht rechtfertigen.» Dieses scharfe Urteil fällte die US-amerikanische Bischofskonferenz Ende 1993. Und die amerikanischen Bischöfe fuhren fort: «Weder Arbeitsplätze noch Gewinne rechtfertigen Militärausgaben über das absolute Minimum hinaus, das für die legitime nationale Sicherheit oder internationale friedenserhaltende Massnahmen erforderlich ist.»¹ Das ist nur ein Beispiel für zahlreiche Stellungnahmen kirchlicher Instanzen aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche ebenso wie aus dem Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich sehr deutlich gegen Kriegsmaterialexporte und internationalen Waffenhandel wenden.

Die ethische Dimension der Frage des Kriegsmaterialexports zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Es gibt zuerst einmal die Ebene der prinzipiellen Problematik von Waffenexporten, aus der Folgerungen bezüglich der moralischen Verantwortung von Exportländern gezogen werden müssen (1). Aber auch auf der Ebene der konkreten Auswirkungen von internationalen Kriegsmaterialexporten ergeben sich in mehrfacher Hinsicht moralisch bedeutsame Einsichten (2). Für die Rechtfertigung von Kriegsmaterialexporten wird dagegen immer wieder das zweifellos ethisch relevante Argument der Bewahrung einheimischer Arbeitsplätze vorgebracht (3). Aus moralischer Perspektive ergeben sich auch Einsichten zur Frage der Definition von Waffen (4). Aus all dem sind abschliessend die Folgerungen für die aktuelle politische Entscheidungssituation in unserem Land zu ziehen (5).

C.K

1. Kriegsmaterial: kein beliebiges Handelsgut

Angesichts der aktuellen Deregulierungseuphorie in unserem Land steht das Bemühen um eine griffige Gesetzgebung für Schweizer Kriegsmaterialexporte in der Tat etwas quer in der Landschaft. Überall wird davon gesprochen, Handelshemmnisse abzubauen und Exportbarrieren zu schleifen. Was spricht denn nun dafür, ausgerechnet beim Kriegsmaterial eine Ausnahme zu machen? Die Antwort auf diese Frage muss wohl mit jenem Gefühl zusammenhängen, das die breite Mehrheit der Öffentlichkeit unseres Landes beschlich, als 1968 im Biafra-Krieg mit Hilfsgütern beladene Flugzeuge aus Flab-Geschützen *made in Switzerland* abgeschossen wurden. Auch der Stolz über die Exporterfolge für schweizerische Kleinflugzeuge, mit denen dann im Norden Iraks Kurden vergast,

in Mexiko aufständische Indios gejagt und beschossen, in Burma oppositionelle Karen vom international geächteten Militärregime bekämpft wurden, hielt sich in engen Grenzen. Und die schweizerische Öffentlichkeit nahm es auch keineswegs mit Befriedigung auf, als bekannt wurde, dass Saddam Hussein für die Realisierung seines technisch zweifellos anspruchsvollen Projekts einer Superkanone der schweizerischen Maschinenindustrie sein Vertrauen schenkte. Es könnten mühelos weitere Beispiele dafür angeführt werden, dass zumindest ein sehr grosser Teil der Öffentlichkeit sich schweizerischer Kriegsmaterialexporte schämen zu müssen glaubt. Anlass dafür ist sicher nicht nur der Umstand, dass in einem Teil der Fälle schweizerisches Recht verletzt wurde. Vielmehr werden solche Ereignisse, Rechtslage hin oder her, als *moralisches Versagen* gewertet, das unser ganzes Land betrifft.

Das moralische Unbehagen und seine Gründe

Ein erster Grund für das moralische Unbehagen liegt wohl darin, dass *Waffen* Gegenstände sind, welche eindeutig dafür konzipiert und gebaut wurden, Zerstörungen anzurichten, Menschen zu verletzen und zu töten. Es wird also sehr genau geprüft werden müssen, *wer* diese Waffen erwirbt. Für reine Selbstverteidigung wird man allenfalls legitimerweise Waffen exportieren können (auf dieses Argument wird gleich noch eingegangen). Aber in den Händen von skrupellosen Potentaten führt die bloße Verfügbarkeit von Waffen sehr schnell zu ihrem Missbrauch, nämlich zu Angriffskriegen und zur Unterdrückung von Teilen der eigenen Bevölkerung. Allein der eigentliche *Bestimmungszweck* von Waffen sorgt also dafür, dass beim Export sehr grosse Sorgfalt in der Auswahl der Kundschaft verwendet werden muss.

Es dürfte auch kaum bestritten werden, dass Staat und Gesellschaft ein Recht darauf haben, Waffenexporte zu kontrollieren. Die Berufung auf die Handels- und Gewerbefreiheit wäre hier deplaziert: Kriegsmaterialexporte tangieren das *Gemeinwohl* und sind deshalb prinzipiell *genehmigungspflichtig*, weil sie missbraucht werden können und, wie die Erfahrung zeigt, tatsächlich sehr oft missbraucht werden.

Neben eigentlichem Bestimmungszweck und Missbrauchsanfälligkeit gibt es noch einen dritten, prinzipiellen Grund für unser moralisches Unbehagen mit Waffenexporten, der in der *Bergpredigt* angelegt ist. Ich meine nicht das Ideal der Gewaltlosigkeit, das im Verbot des Zorns und im Gebot der Feindesliebe (Mt 5,21f., 43f.) aufscheint, sondern die Seligpreisung der Friedensstifter, «denn sie werden Kinder Gottes heissen» (Mt 5,9). Diese Seligpreisung gibt uns einen sehr konkreten ethischen Imperativ an die Hand, der über den Kreis aktiv gläubiger Christen hinaus Anerkennung findet: Es muss uns darum gehen, positiv Frieden zu stiften, also die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Es liegt auf der Hand,

dass der Verkauf von Kriegsgerät dazu nicht der rechte Weg ist.

Das Recht und die Pflicht des Staates, die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu kontrollieren

Auch ohne auf spezifisch religiöse Überzeugungen zurückzugreifen, wird sich insgesamt ein Konsens darüber herbeiführen lassen, dass der Staat prinzipiell das Recht und die Pflicht hat, die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu kontrollieren und zu regulieren. Kriegsmaterial ist kein beliebiges Handelsgut. Genau hier – erst hier – liegt nun der Einsatzpunkt der eingangs erwähnten *kirchlichen Stellungnahmen*. Man sieht daraus, dass diese Äusserungen der Kirchen eben keineswegs nur die Idealforderungen der Bergpredigt durchsetzen wollen, sondern durchaus realpolitisch an die allgemeine Vernunft des Menschen appellieren und das Augenmerk auf die Folgen des Waffenexports richten. Die politische Verantwortung des Staates für das, was mit den auf seinem Gebiet produzierten Waffen geschieht, ist keine Frage des frommen Glaubens, sondern eine Sache der allgemeinen *menschlichen Vernunft*, die auch eine moralische Dimension umfasst. Eine restriktive Gesetzgebung in Fragen des Kriegsmaterialexports ist nicht das Anliegen einer weltfremden Ethik, sondern, nüchtern betrachtet, auch eine solche der politischen Vernunft und des wohlverstandenen Eigeninteresses.

Doch wie soll nun eine solche *staatliche Kontrolle* der Kriegsmaterialausfuhr ausgestaltet sein? Es kann kaum mehr bestritten werden, dass das *generelle Gewaltverbot* der Satzung der Vereinten Nationen von 1945 auch eine *Friedenssicherungspflicht* einschliesst.² Diese Verpflichtung des Staates auf die Bewahrung des Friedens impliziert auch eine Gewährleistung von dessen Voraussetzungen. Dazu reicht, wie der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* unter Berufung auf den unvergessenen Papst *Johannes XXIII.* schreibt, die Verteidigungsbereitschaft für das eigene Territorium nicht aus; vielmehr braucht es den

Einsatz für Bedingungen, welche den Frieden in allen Weltregionen überhaupt erst möglich machen.³ Eine erste Folgerung daraus lautet deshalb, *dass nicht nur Waffenexporte, die direkt den Frieden gefährden, sondern bereits solche, die Voraussetzungen des Friedens unterminieren, prinzipiell unzulässig sind.*

Eine Voraussetzung des Friedens ist heute sicherlich eine *internationale Autorität*, die wirksam für die Beilegung von Konflikten sorgen kann. Der Nationalstaat und seine Waffenmacht als letzte Instanz zur Austragung internationaler und binnernationaler Konflikte kann heute nicht mehr das richtige Rezept sein; die altvertraute nationalstaatliche Souveränität hat als Problemlösungsmechanismus ausgedient. Andere Voraussetzungen des Friedens betreffen selbstverständlich die Ermöglichung einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung in allen Weltregionen, die allen Völkern, den jetzigen und den künftigen Generationen einen gerechten Zugang zu den gemeinsamen Ressourcen unseres Planeten einräumt. *Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bilden mit dem Frieden eine untrennbare Einheit.*

Der Platz der neutralen Schweiz

Und wo ist der Platz der Schweiz in diesen Bemühungen? Auch unter Anrechnung des aktuellen Engagements im Präsidium des OSZE: Unser Land hält sich bei internationalen Verpflichtungen vornehm zurück und beschränkt sich darauf, die eigene *Neutralität* wenigstens vor sich selbst als Beitrag zum Frieden auszugeben. Die Frage drängt sich auf: Ist ein in diesem Sinne neutrales Land überhaupt berechtigt zu Waffenexporten, selbst wenn diese nicht prinzipiell unzulässig sein sollten? Die Antwort auf diese Frage muss negativ ausfallen: Ein neutraler Staat soll sich definitionsgemäss aus fremden Konflikten heraushalten. Zu dieser Selbstverpflichtung gehört aber auch, aktuellen und potentiellen Konfliktparteien kein Kriegsmaterial zur Verfügung zu stellen. Oder allgemeiner gesprochen: *Ein neutraler Staat ist auf völ-*

kerrechtlicher Ebene nicht berechtigt, Güter auszuführen, die in bewaffneter Konfliktaustragung Verwendung finden können, es sei denn zur Unterstützung internationaler friedenssichernder oder -erhaltender Massnahmen.

Nun leben wir aber noch immer in einer Welt ohne internationale Autorität, welche zuverlässig für die Konfliktbeilegung sorgen könnte. Deshalb drängt sich der Einwand auf, dass zumindest zu Zwecken der *Selbstverteidigung* Waffen erworben werden dürfen. Ist damit nicht auch die neutrale Schweiz berechtigt, Waffen zu liefern? Immerhin nimmt die Schweiz ja auch für sich das Recht in Anspruch, zu ihrer Selbstverteidigung Waffen im Ausland einzukaufen. Eine Antwort auf diese Frage muss differenziert ausfallen. Die katholische Soziallehre formuliert das Recht auf Selbstverteidigung nämlich sehr restriktiv.

Die *Pastoralkonstitution* des Zweiten Vatikanischen Konzils hält fest: «Solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung ausgeschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Selbstverteidigung nicht absprechen.»⁴ Daraus lässt sich nun aber eben kein Recht der neutralen, nicht der UNO angehörenden Schweiz ableiten, Waffen zum Zweck der Selbstverteidigung an andere Staaten zu verkaufen.

Zwar anerkennt etwa der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* das Recht auf Weitergabe (man beachte die Wortwahl: der Päpstliche Rat spricht nur von *Weitergabe*, nicht von *Verkauf!*) von Waffen zur Selbstverteidigung. Aber das ist, so wird sogleich einschränkend festgehalten, «kein absolutes Recht; begleitet wird es von der Pflicht, alles zu tun, um die Ursachen der Gewalt auf ein Minimum zu verringern oder ganz abzuschaffen.»⁵ Es kann nicht bestritten werden, dass unser Land noch keineswegs «alles» getan hat zur Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt auf der Welt. Und deshalb ist es auch nicht berechtigt, das Prinzip der legitimen Selbstverteidigung

als moralischen Deckmantel für den Verkauf von Kriegsgerät zu benützen.

Schliesslich erfolgt eine moralische Inpflichtnahme des Exportstaates auch noch in weiteren Punkten:

Aus ethischer Sicht ist jede Verwendung von Kriegsmaterial ausserhalb der strikten Selbstverteidigung als *ultima ratio* ein Missbrauch. Aber auch die Exportfirma und somit auch der Exportstaat sind mitverantwortlich für diesen Missbrauch. Es genügt deshalb nicht, dass man sich damit beruhigt, «normalerweise» würde das Gerät verantwortungsvoll eingesetzt und die Missbrauchsquote sei sehr klein. In diesem Punkt muss man sehr deutlich sein: *Wenn konkret Menschen getötet, verletzt und unterdrückt werden, ist das keine Frage von Quoten, sondern von Menschen.* Und wer dazu Hand bietet, macht sich mitschuldig. Daran ändert auch das sogenannte «*Ganoven-Argument*» nichts, das da lautet: Wenn ich nicht liefere, liefert ein anderer. Der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* drückt die Beurteilung dieses Arguments sehr vornehm aus, wenn er sagt, ihm fehle «jegliche moralische Grundlage». ⁶

Eine weitere moralische Inpflichtnahme geschieht durch das Prinzip der *Suffizienz*. Dieses Prinzip besagt, dass ein Staat «nur die zu seiner Notwehr notwendigen Waffen besitzen darf» ⁷. Entscheidend ist nun aber, dass dieses Prinzip eben auch den Exportstaat in die Verantwortung nimmt: Der waffenexportierende Staat ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet zu überprüfen, wozu der Käuferstaat das nachgefragte Kriegsmaterial braucht und ob er nicht schon genug davon hat. Hier sind die geheiligten Regeln der freien Marktwirtschaft nun wirklich fehl am Platz.

Zusätzlich spielt auch die *politische Verfassung* des Bestimmungslandes des Kriegsgeräts eine entscheidende Rolle: Wenn überhaupt, dann können nur Kriegsmaterialexporte an Staaten in Frage kommen, die demokratisch und rechtsstaatlich verfasst sind. Es geht nicht nur darum, dass autoritäre Regime mit importierten Waffen die eigene Bevölkerung unterdrücken können, sondern auch darum, dass die Be-

völkerung eines Landes gegen Waffenkäufe ihrer Regierung einschreiten können muss. Auch auf der Seite des Käuferstaates muss das Waffengeschäft also politisch, und das heisst demokratisch, kontrolliert werden können. ⁸

Ein genaueres Nachdenken über die prinzipielle Problematik von Waffenverkäufen führt insgesamt zur Einsicht, dass erstens der Exportstaat das Recht und die Pflicht hat, diesen Handel zu kontrollieren und zu regulieren, dass zweitens die politische Situation im Empfängerland eine bestimmende Rolle spielt für die Zulässigkeit eines Exportgeschäfts, und dass drittens ein allfälliges Recht auf Kriegsmaterialexporte die Pflicht zu entsprechenden Anstrengungen bei der Friedenssicherung voraussetzen würde.

2. Die Folgen des Waffenhandels

Dass der internationale Waffenhandel in mehrfacher Hinsicht schädliche Konsequenzen zeitigt, ist eher im öffentlichen Bewusstsein verankert als die prinzipielle Problematik dieses Geschäfts, die im ersten Abschnitt besprochen wurde. Es genügt deshalb, sich hier auf die grossen Linien zu beschränken: Der Waffenexport zeitigt in entwicklungspolitischer, sicherheitspolitischer und umweltpolitischer Hinsicht schädliche Folgen.

Für die Situation von *Entwicklungsländern* versteht es sich von selbst, dass jeder Dollar, der für Kriegsgerät ausgegeben wird, nicht mehr für die soziale Entwicklung des Landes zur Verfügung steht. Die Entwicklungsländer wendeten 1990 insgesamt 70 Prozent mehr Mittel für Rüstung und Militär auf als für Gesundheit und Erziehung. ⁹ Damit wird zwar nicht unbedingt ein realer Feind, dafür aber die Zukunft unseres ganzen Planeten bekämpft – und zwar mit schlagendem Erfolg. Denn wir wissen, dass die Zukunft der ganzen Menschheit von der Ermöglichung einer umfassenden und nachhaltigen sozialen Entwicklung in den Ländern des Südens und Ostens abhängt. Deshalb ist es auch angezeigt, dass sich *Entwicklungsgorga-*

nisationen für ein Verbot der Kriegsmaterialexporte in Dritt-Welt-Staaten einsetzen. Es ist nämlich nicht nur so, dass importierte Rüstungsgüter durch ihren Einsatz Entwicklungsprojekte zerstören; vielmehr machen Waffenkäufe als solche bereits Entwicklungsbemühungen zunichte.

Waffenlieferungen sind sodann auch in *sicherheitspolitischer Hinsicht* äusserst schädlich. Zu Zeiten der Ost-West-Konfrontation konnte der Zustand des Nicht-Krieges oder eben «Kalten Krieges» mittels Abschreckung durch gleichzeitige Aufrüstung auf beiden Seiten erhalten werden. Dieses sicherheitspolitische Paradigma ist aber mit dem Wegfall der sowjetischen Machtsphäre obsolet geworden. Der Ausbruch von bewaffneten Konflikten lässt sich heute nicht mehr durch Hochrüstung verhindern, und mit Waffenexporten lässt sich heute keine Sicherheitspolitik mehr betreiben. All die «kleinen», aber besonders gegen die betroffenen Zivilbevölkerungen um so brutaler geführten Kriege gibt es nicht wegen zuwenig, sondern wegen *zuviel Waffen*.

In einer Welt, die nicht mehr durch eine Blockkonfrontation sicherheitspolitisch strukturiert wird, bedeutet der internationale Waffenhandel zumindest ausserhalb des Bereichs der OECD-Staaten eine *Anhebung des Gewaltpotentials* und eine Absenkung der Hemmschwelle, die für teures Geld erstandenen Kriegsgüter auch tatsächlich einzusetzen. Auch hier stellt sich deshalb wieder die Frage, ob es für einen *neutralen Staat* wie die Schweiz prinzipiell überhaupt zugänglich sein kann, Kriegsmaterial ausserhalb der demokratischen OECD-Staaten zu exportieren. Und die Antwort muss erneut negativ ausfallen, denn diese Lieferungen ermöglichen und erleichtern die gewaltsame Austragung von Konflikten.

Freilich muss zugleich auch gesagt werden, dass ein Verzicht der Schweiz auf Waffenausfuhren unmittelbar kaum spürbare positive sicherheitspolitische Konsequenzen nach sich ziehen würde, und zwar nicht nur deshalb, weil andere Lieferanten die Lücke füllen würden. Vielmehr ist es

leider so, dass seit dem Ende des Kalten Krieges nicht nur ein Anstieg der Konfliktformationen zu verzeichnen ist, sondern eben auch ein *Anstieg des Angebots* auf dem weltweiten Kriegsmaterialmarkt. Und dieser Anstieg ist vor allem auf Verringerung der Militärhaushalte in den Industriestaaten, insbesondere auch des ehemaligen Ostblocks, und damit generell auf die *Überkapazitäten* der Militärgüterindustrie zurückzuführen. Afrika etwa ist mit kleinen und am technischen Niveau gemessen durchaus primitiven Waffen bereits überschwemmt.¹⁰ Wenn eine gebrauchte russische Maschinenpistole für 40 US-Dollar zu haben ist, kann man auf wesentlich teureres schweizerisches Präzisionstötungswerkzeug getrost verzichten.

Eine radikale Verringerung des internationalen Waffenhandels, die so dringend nötig ist, lässt sich nur über eine wirksame *internationale Vereinbarung* erzielen. Die Frage stellt sich aber, ob nicht einzelne Länder mit *einseitigen Verzichtserklärungen* vorangehen müssen, um ein solches multilaterales Kontrollregime überhaupt erst möglich zu machen. Und wer wäre dazu besser prädestiniert als die neutrale Schweiz?

Schliesslich kommt noch eine weitere Dimension der negativen Folgen des Waffenhandels hinzu, die bisher viel zu wenig beachtet wurde, nämlich die *nachhaltige Umweltschädigung*: Militärische Rüstungsgüter sind zu einem grossen Teil toxisch und generell nur mit grossem Aufwand zu entsorgen – mit einem Aufwand, den viele Importstaaten, die die Waffen ja nicht selbst herzustellen vermögen, schlicht nicht leisten können. Es wäre von daher zu prüfen, ob Firmen, die Kriegsmaterial exportieren, nicht von vornherein zu ihrer *Rücknahme und Entsorgung* verpflichtet werden müssten. Ob sich so etwas verwirklichen lässt, kann bezweifelt werden. Aber auch hier zeigt sich wieder, dass es nicht angeht, nur Kriegsmaterial zu exportieren und sich nachher nicht mehr darum zu kümmern, was damit geschieht. Produktion und Verbreitung von Kriegsmaterial stellen eine Gefahr für Frieden, Ge-

rechtmäßigkeit und Bewahrung der Schöpfung dar¹¹ – für die prinzipiellen politischen Ziele also, denen wir uns als Christen und Christinnen verpflichtet fühlen müssen.

Die auf die Folgen des Kriegsmaterialexports zielenden Überlegungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass unser Land ein *restriktives Kontrollregime* benötigt, welches Exporte allein in demokratisch verfasste (Industrie-)Staaten zuliesse und das durch eine unabhängige Kommission aus sicherheits-, entwicklungs- und umweltpolitischen Expertinnen und Experten mit Weisungsgewalt überwacht würde.¹² Die prinzipiellen Probleme sind damit aber noch nicht aus der Welt geschafft.

3. Die Frage der Arbeitsplätze

Was spricht denn dafür, weiterhin die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu gestatten? Das wohl wichtigste Argument, das in der aktuellen Diskussion vorgebracht wird, betrifft den Schutz von *inländischen Arbeitsplätzen*. Wir haben im eingangs angeführten Zitat der US-amerikanischen Bischofskonferenz bereits den gegenteiligen Standpunkt kennengelernt, dass auch die Sorge um heimische Arbeitsplätze den Export von Kriegsgerät nicht rechtfertigen könne.

Ist diese Position aus ethischer Sicht zwingend? Immerhin scheinen wir doch in moralischer Hinsicht vor einem *gewissen Dilemma* zu stehen: Der Verzicht auf Waffenausfuhren ist unbestritten ethisch verdienstvoll. Die Bewahrung von Arbeitsplätzen ist hingegen ebenfalls ein sozial-ethisches Anliegen. Gerade die Kirchen stellen sich in unserem Land gegen eine Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen zur blossen Profitsteigerung und halten am Ziel der Vollbeschäftigung fest; deshalb sehen sie sich nun mit dem Vorwurf konfrontiert, durch ihr Eintreten für ein Verbot von Kriegsmaterialexporten Arbeitsplätze zu gefährden. Was ist von diesem Vorwurf zu halten?

Es lässt sich sicher nicht bestreiten, dass durch ein vollständiges Verbot des Kriegsmaterialexports in der Schweiz Arbeitsplätze abgebaut werden müssten. Al-

lerdings sollten dabei auch die *Grössenordnungen* nicht aus den Augen verloren werden. 1995 wurde aus der Schweiz Kriegsmaterial im Wert von insgesamt 141 Mio. Franken ausgeführt. Bei einem durchschnittlichen Umsatz von 250 000 Franken pro Arbeitsplatz und Jahr in der Maschinenindustrie macht das zwischen 500 und 600 Arbeitsplätzen aus. Wenn nun aber Vertreter der Maschinenindustrie mit erhobenem Warnfinger sagen, «Zehntausende» von Arbeitsplätzen würden durch ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr vernichtet, dann muss man das, zurückhaltend ausgedrückt, als politische Bauernfängerei bezeichnen.

Kommt zweitens hinzu, dass die Arbeitsplätze in der Kriegsmaterialindustrie allein schon durch die internationale Konkurrenzsituation *höchst gefährdet* sind. Es ist ganz einfach nicht wahr, dass diese Arbeitsplätze langfristig gesichert wären, wenn die Schweiz ein grosszügiges Waffenexportgesetz hätte. Der Kriegsmaterialmarkt ist aufgrund des angetönten Überangebots weltweit zusammengebrochen. Konkurrenzfähig kann man nur noch mit *Dumpingpreisen* sein, während hochtechnologische Qualität nicht zuvorderst auf der Wunschliste vieler Kunden steht. Auf einem solchen Markt haben Schweizer Firmen ohnehin kaum Chancen – wie periodische Entlassungen bei den betroffenen Firmen mit hinreichender Deutlichkeit zeigen.

Der Verlust von – hoch geschätzt – *knapp tausend Arbeitsplätzen* wäre natürlich sehr bedauerlich. Aber eine Restrukturierungsmassnahme im Bereich der öffentlichen Regiebetriebe oder eine Fusion oder Übernahme in der Grossindustrie lösen schnell einmal grössere Arbeitsplatzstreichungen aus als die, die nach einem Verbot der Kriegsmaterialausfuhr zu verzeichnen wären. Freilich, und das muss mit aller Deutlichkeit auch gleich gesagt werden, ist das nicht nur ein schwacher, sondern sogar überhaupt kein Trost für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Immerhin lässt sich aber fragen, wie viele Arbeitsplätze denn in den Importstaaten von schweizerischem Militärgerät vernich-

tet werden, sei es direkt durch die Anwendung von Waffengewalt, sei es indirekt durch die Verhinderung einer tragfähigen wirtschaftlichen Entwicklung.

4. Die Definition von Kriegsmaterial

Die Herstellung und Verbreitung von Kriegsmaterial bedrohen die gerechte Entwicklung, den Frieden und den Bestand der Schöpfung.¹³ Aus dieser Einsicht ergeben sich auch Rückschlüsse auf die Frage, was denn nun als Kriegsmaterial zu gelten hat. Eine strikt prinzipielle Argumentation, wie sie in Abschnitt 1 skizziert wurde, welche nur davon ausginge, dass Waffen zur *Verletzung* und *Tötung* von Menschen und zur *Zerstörung* von Gegenständen bestimmt sind, würde nämlich den Begriff des Kriegsmaterials *zu eng* fassen. Eine Armee braucht nicht nur Waffen im engsten Sinne, sondern auch andere Ausrüstungsgegenstände, die nicht unmittelbar für den Kampfeinsatz bestimmt sind.

Wenn wir nun die Förderung von Frieden und Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung als unbedingte Ziele verstehen, die politischem Handeln überhaupt erst Sinn verleihen, ist es klar, dass nicht nur eigentliche Kampfmittel unter die Exportkontrolle von Kriegsmaterial fallen müssen. Als *Faustregel* kann gesagt werden, dass *alle Ausrüstungsgegenstände, die die Einsatzbereitschaft und den Kampfwert einer Armee erhöhen, als Kriegsmaterial anzusehen sind*. Das gilt sicher auch beispielsweise für Simulatoren und Trainingsflugzeuge, Gegenstände also, die in der spezifisch militärischen Ausbildung verwendet werden, aber auch für waffentechnische Produktionsmittel.

Dass die Mehrheit des Parlaments hier anderer Ansicht war und bei der Beratung des revidierten Kriegsmaterialgesetzes Trainingsflugzeuge, Ausbildungseinrichtungen und Produktionsmaschinen für Waffen nicht als Kriegsmaterial ansehen wollte, kann eigentlich nur als Schlaumeierei verstanden werden. Hier wird ein in Anbetracht des Sachproblems ohnehin deplazierter juristischer Formalismus auf

die Spitze getrieben. Das Anliegen einer verantwortungsbewussten Exportregelung von Kriegsmaterial kann es nicht einfach nur sein, fremden Streitkräften Schweizer Waffen und Munition vorzuenthalten. Das *eigentliche Ziel* ist vielmehr – um es zu wiederholen – die Beförderung von *Frieden, Gerechtigkeit* und die *Bewahrung der Schöpfung*. Die bedenkenlose Ausfuhr von Ausbildungsgerät für Militärpersonal und von Maschinen zur Herstellung von Waffen läuft dem zuwider.

Eine solche restriktive Position, wie sie aus ethischer Sicht geboten erscheint, lädt natürlich zur Verballhornung ein, indem gesagt wird, dass dann jeder Gebrauchsgegenstand, der überhaupt von Militärpersonen benutzt werden kann, unter ein Exportregime fallen müsste. Das ist selbstverständlich Unsinn; es geht darum, dass die Schweiz nicht Hand bietet zur *Kampfwertsteigerung* von Streitkräften, die diese nicht auch mit Mitteln, die im eigenen Land verfügbar sind, realisieren könnten. Das Problem ist also nicht, wie hin und wieder zu hören ist, der Export von Taschenmessern, Fahrrädern und festem Schuhwerk. Diese Artikel können sicher militärisch genutzt werden; die allermeisten Importstaaten können sie aber selbst herstellen. Problematisch sind hingegen Technologien, die von den Importstaaten nicht selbst produziert werden können und die kampfwertsteigernd sind, eben beispielsweise Trainingsflugzeuge, Simulatoren und Maschinen zur Waffenherstellung. Freilich muss auch gleich gesagt werden, dass immer noch eine *Grauzone* bleibt, etwa beim Export von Transportfahrzeugen.

5. Die politische Entscheidungssituation

Ausgehend von der in Abschnitt 2 skizzierten Argumentation, die sich an den Folgen des Kriegsmaterialexports orientiert, wäre eine restriktive Ausfuhrgesetzgebung eigentlich hinreichend. Restriktiv müsste die Gesetzgebung in zwei Dimensionen sein: Der *Kriegsmaterialbegriff* wäre auf alle kampfwertsteigernden Ausrüstungsgüter zu beziehen, und bei der *Auswahl der*

Käuferstaaten müssten demokratie- und entwicklungspolitische Kriterien zur Prüfung jedes Ausfuhrgesuchs angewandt werden. Diese Position kann sich auf den schweizerischen Bundesrat berufen, der 1993 in seinem aussenpolitischen Bericht fünf Maximen der Schweizer Aussenpolitik formulierte: Die Aussenpolitik unseres Landes müsse sich, so der Bundesrat, an der Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden, an der Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat, an der Förderung der Wohlfahrt, am Abbau sozialer Gegensätze und schliesslich am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen orientieren.¹⁴ Dieser Liste ist aus ethischer Sicht nichts hinzuzufügen – ausser, dass sie als Zielbestimmung auch für die Aussenwirtschaftspolitik zu gelten hat.

Ein Eintreten für ein *vollständiges Exportverbot* für Schweizer Kriegsmaterial, wie es die Waffenexport-Initiative fordert, drängt sich hingegen dann auf, wenn sich zeigt, dass durch eine *einseitige Vorleistung* der Schweiz der internationale Waffenhandel eingedämmt und die Errichtung eines tauglichen weltweiten Kontrollregimes gegen diese Geissel der Menschheit befördert werden kann. In diesem Sinne könnte eine Annahme der Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr als positives, prophetisches Zeichen unserem Land gut anstehen. Allfällige Befürchtungen, die Schweiz könnte dadurch *contre coeur* zum Musterknaben der Weltpolitik werden, sind absurd. Deshalb können Kirchen und kirchliche Hilfswerke gar nicht anders, als sich für ein solches *prophetisches Zeichen* einzusetzen.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch nach der Verabschiedung des *revidierten Kriegsmaterialgesetzes*, das ursprünglich als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr gedacht war. Auch ohne Anspruch auf prophetische Wirkung erheben zu wollen, bleibt kirchlichen Kreisen kaum eine andere Wahl, als sich für die Initiative zu verwenden. Mit der Aufweichung des Kriegsmaterialbegriffs, der Streichung von Exportkriterien auf Gesetzesstufe, der Aus-

klammerung waffentechnischer Produktionsmittel, der weitgehenden Befreiung des Exports von Trainingsflugzeugen usw. wurde eine Revision des bisherigen Kriegsmaterial-Gesetzes angestrengt, die kaum noch Fortschritte zum Status quo enthält.

Auch von daher sind *Kirchen und kirchliche Hilfswerke* konsequenterweise gezwungen, sich für ein vollständiges Verbot der Waffenausfuhr einzusetzen. Ein solches Engagement wird Widerspruch erregen. Die Anliegen der Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung sind aber wichtiger als das – an sich berechtigte – Ansinnen, nirgends anzuecken. Es gibt weniger ehrenvolle Gelegenheiten, sich unbeliebt zu machen, denn die christliche Ethik ist nicht ein Guthaben, das wir nach Gutdünken verwalten dürften. Im Gegenteil, die christliche Ethik ist ein Anspruch, der uns in Pflicht nimmt.

1 The Harvest is Sown in Peace, in: Origins, December 9, 1993, S. 460.

2 O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen-Basel 1993 (5. Auflage), S. 91.

3 Päpstlicher Rat Justitia et Pax, Der internationale Waffenhandel. Eine ethische Reflexion (21. Juni 1994), Arbeitshilfen 121, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kap. 1, Z. 6.

4 GS 79.

5 Päpstlicher Rat Justitia et Pax, a.a.O. (Anm. 3), Kap. 1, Z. 5.

6 Päpstlicher Rat Justitia et Pax, a.a.O., Kap. 2, Z. 2.

7 Päpstlicher Rat Justitia et Pax, a.a.O., Kap. 1, Z. 9, zum folgenden 9–11.

8 Der Päpstliche Rat Justitia et Pax, a.a.O., Kap. 4, Z. 1f., drückt dieses Urteil vorsichtiger – leider zu vorsichtig – aus.

9 J. Bruhin, Totales Waffenausfuhrverbot? Zu einer schweizerischen Verfassungsinitiative, in: Orientierung 59 (1995), Nr. 7, S. 82–86.

10 Vgl. dazu ausführlicher: J. Boutwell et al. (eds.), Lethal Commerce. The Global Trade in Small Arms and Light Weapons, Cambridge MA 1995.

11 Vgl. Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA) des Ökumenischen Rates der Kirchen, Transfer und Verbreitung von Waffen – Richtlinien für die Kirchen (25./26.1.1993).

12 Vgl. Waffenexporte aus christlicher Sicht. Überlegungen zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes (ISE/J+P-Text 3/94), S. 11.

13 Vgl. Anm. 11.

14 Schweizerischer Bundesrat, Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 1990er Jahren, Bern, 29.11.1993.